



Newsflash Umweltrecht

April 2018

Inhalt

1. <u>VWGH GIBT UMWELTSCHUTZORGANISATIONEN UMFASSENDEN RECHTSCHUTZ GEMÄß AARHUS KONVENTION.....</u>	1
2. <u>EUGH SCHLUSSANTRÄGE: ABHOLZUNG DES POLNISCHEN URWALDES BIAŁOWIEŻA VERSTOßEN GEGEN UNIONSRECHT</u>	3
3. <u>AKTUELLES.....</u>	4
4. <u>ENGLISH SUMMARY</u>	5

1. VWGH GIBT UMWELTSCHUTZORGANISATIONEN UMFASSENDEN RECHTSCHUTZ GEMÄß AARHUS KONVENTION

Der Verwaltungsgerichtshof folgt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom vergangenen Dezember im Protect-Fall und anderen Urteilen des EuGH. Auch Unterlassungen von Behörden wie nicht ausreichende Maßnahmen zur Luftreinhaltung können nun direkt angefochten werden. Der VwGH stellt in der Begründung klar, dass die Auslegung sich auf das gesamte Umweltunionsrecht bezieht. Der Gesetzgeber ist jetzt gefordert, die Rechte der Umweltorganisationen zu strukturieren und Rechtssicherheit herzustellen.

VwGH setzt EuGH Urteil für Österreich um

Nachdem der EuGH im Fall C-664/15 im Dezember 2017 aussprach, dass jedenfalls auch im Wasserrecht anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung zu gewähren sei, folgte nun der österreichische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsprechung und legte das Urteil auch auf das Luftreinhaltungsrecht um.

Mit dem Bekenntnis des VwGH spricht erstmals ein österreichisches Höchstgericht aus, dass anerkannte Umweltschutzorganisationen in Österreich Zugang zu Gerichten haben müssen, um Umweltschutzvorschriften geltend zu machen. Der Gerichtshof begründet die Entscheidung mit der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus Konvention in mehreren Fällen der letzten Jahre (etwa Janecek C-237/07, Slowakischer Braunbär C-240/09, Protect C-664/15, Slowakischer Braunbär II C-243/15) und stellt fest, dass Umweltschutzorganisationen „die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen lassen“ können. Dies betrifft laut dem VwGH auch Rechtsschutz gegen Unterlassungen oder die Prüfung von Verordnungen.

Der Anlassfall in Salzburg

Anlassfall für die VwGH Entscheidung war eine Beschwerde von ÖKOBÜRO aus dem Jahr 2014, in der der Salzburger Luftqualitätsplan des Landeshauptmannes als unzureichend kritisiert wurde und stärkere Maßnahmen gefordert wurden. Während die Landesregierung die Berechtigung des Antrages von ÖKOBÜRO nicht bestritt, jedoch die geplanten Maßnahmen für ausreichend befand, verweigerte das Landesverwaltungsgericht der Umweltschutzorganisation die Berechtigung, Vorbringen zum Luftqualitätsplan zu machen. Der Fall geht nun zurück zum Landesverwaltungsgericht, das sich nun inhaltlich mit dem Vorbringen auseinandersetzen muss.

LVwG Tirol gibt Umweltorganisationen Parteistellung im Wasserrecht

Bereits Mitte Februar 2018 setzte das Landesverwaltungsgericht Tirol im Bereich des Wasserrechtes das EuGH Urteil C-664/15 in Österreich um und gewährte ÖKOBÜRO und dem WWF Parteistellung in einem Verfahren zur Beurteilung der potentiellen Einflüsse eines Wasserkraftwerkes auf die Gewässerqualität. Zuvor blieb anerkannten Umweltorganisationen, außerhalb einiger weniger UVP-Verfahren, der Zugang zu Wasserrechtsverfahren verwehrt. Weitere Fälle werden, auch im Lichte der genannten VwGH-Entscheidung, sicherlich folgen.

Gesetzliche Umsetzung

Eine gesetzliche Umsetzung des Zugangs zu Gerichten nach der Aarhus Konvention gibt es bislang in Österreich so gut wie nicht. Österreich wurde deshalb 2014 von der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz gerügt. 2017 wurde dieser Beschluss erneut bekräftigt und Österreich zum Handeln aufgefordert. Ein Umsetzungszeitplan ist bis Oktober 2018 vorzulegen. Auch von Seiten der Europäischen Union läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich aufgrund der mangelnden Umsetzung der Aarhus Konvention.

Mit den Urteilen des EuGH und dem neuen Erkenntnis des VwGH ist der Zugang zu Gerichten im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht zu weiten Teilen nun faktische Realität. Auch wenn konkrete Verfahrensregeln mangels gesetzlicher Normierung fehlen, ist der Zugang zu Gerichten teilweise hergestellt. Gefahr birgt dennoch das Auseinanderfallen des Rechtsschutzes für Bereiche des Unionsrechts und für rein nationale Bereiche. Um zu bestimmen, ob Umweltorganisationen Rechtsschutz haben, muss daher jede Behörde erst genau feststellen, wie und ob Unionsrecht berührt sein könnte. Gerade im Bereich des Naturschutzrechtes kann das zu Verwirrungen und potentiell übergangenen Parteien führen, was eine einheitliche gesetzliche Regelung verhindern könnte. Und auch Fragen der Kundmachung bzw. Verständigung würden durch eine legistische Lösung geklärt.

Parteistellung als effizienteste Lösung

Nach der Rechtsprechung von EuGH ist es generell denkbar, zwischen Verfahren zu unterscheiden, basierend darauf, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung durch ein Projekt möglich ist, oder nicht. Parteistellung ist nur bei solchen Auswirkungen rechtlich verbindlich. Möglich wäre, sich auf ein bloßes Nachprüfungsrecht für Umweltschutzorganisationen zu beschränken, wenn solche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. In unklaren Fällen wäre dann jedoch ein Feststellungsverfahren, unter Beteiligung von Umweltschutzorganisationen, notwendig. Daher ist die wohl effizientere, bzw. verfahrensökonomischere Lösung, generell Parteistellung vorzusehen. Das würde jedenfalls völker- und unionsrechtliche Vorgaben erfüllen und Umweltschutzorganisationen erlauben, sich frühzeitig konstruktiv einzubringen.

Weitere Informationen:

[Link zum VwGH Erkenntnis vom 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6](#)

[Link: ÖB Umsetzungsvorschlag](#)

[Urteil des EuGH im Vorlagefall C-664/15 vom 20.12.2017](#)

[Presseaussendung von ÖKOBÜRO zum EuGH Urteil](#)

[Fragen und Antworten zum Urteil C-664/15](#)

[Nachlese zum ÖKOBÜRO Workshop „Zugang zu Gerichten in Österreich nach C-664/15“](#)

2. EUGH SCHLUSSANTRÄGE: ABHOLZUNG DES POLNISCHEN URWALDES BIAŁOWIEŻA VERSTÖSST GEGEN UNIONSRECHT

Der Białowieża Nationalpark in Polen beheimatet den letzten Tiefland-Urwald Europas und die fast nur noch dort vorkommenden Bisonart Wisente. Polen genehmigte 2016 eine umfangreiche Rodung der Urwaldfläche mit der später widerlegten Begründung der Bekämpfung von Schädlingen. Der EuGH stoppte die Abholzung, Generalanwalt Yves Bot argumentiert nun in seinen Schlussanträgen, dass die Maßnahmen der Regierung gegen Unionsrecht verstoßen.

Strenger Schutz des Nationalparks

Der Białowieża Park wurde 2007 als Europaschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie und auch Schutzgebiet nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen. 2016 genehmigte die polnische Regierung umfangreiche Rodungen, um den Borkenkäfer zu bekämpfen. Die potentielle Rodungsfläche wurde dabei mehr als verdreifacht auf über 60.000 ha. Im Juli 2017 klagte die EU Kommission Polen wegen der Abholzungen, der EuGH erließ eine Verfügung über den sofortigen Stopp der Waldarbeiten, die jedoch von Polen nicht befolgt wurden. Die Begründung für die Nicht-Befolgung war die öffentliche Sicherheit, da befallene Bäume auf Straßen fallen könnten. Eine Fernsehdokumentation des ARD zeigte, dass die Fällungen nicht der Bekämpfung des Borkenkäfers dienten, da die meisten gefällten Bäume nicht befallen waren und angeschlagene Rinde der befallenen Bäume nicht ordnungsgemäß verbrannt wurde, wodurch der Käfer sich weiterhin unbeschadet verbreiten konnte.

Generalanwalt für Verurteilung von Polen

Der Generalanwalt des EuGH brachte am 20. Februar seine Schlussanträge ein und schlägt dabei die Verurteilung Polens wegen Verletzung der Verpflichtungen aus der FFH und Vogelschutz-Richtlinie vor. Yves Bot sieht dabei die Pflicht Polens zur Einhaltung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz des Natura 2000 Gebietes verletzt. Die verpflichtende Verträglichkeitsprüfung für die Rodungen wurde offenbar gar nicht durchgeführt, eine Feststellung, dass die Rodungen die Funktion des Schutzgebietes nicht unterwandern würde, fehlt völlig. Weiters seien die durchgeführten Überprüfungen in keinsten Weise ausreichend, um die Maßnahmen der Abholzung zu rechtfertigen, Alternativen zur Rodung wurden nicht beachtet. Die Missachtung Polens, die Rodungen zu stoppen, würde schließlich den Vorsorgegrundsatz des Unionsrechts untergraben. Schließlich wurden laut Generalanwalt auch die Auswirkungen auf die im Nationalpark geschützten Arten nicht ausreichend überprüft.

Schlussanträge sind für den Europäischen Gerichtshof nicht verbindlich, werden aber in 80-90% der Fälle befolgt. Im Falle einer Verurteilung drohen Polen empfindliche Geldstrafen von bis zu 100.000 € pro Tag an dem der Verstoß anhält.

Weitere Informationen:

[Schlussanträge des Generalanwaltes im Fall C-441/17](#)

[Pressemeldung des EuGH zu den Schlussanträgen C-441/17](#)

3. AKTUELLES

Der OGH hat festgestellt, dass es sich bei Eisenbahnstrecken um genehmigte Anlagen iSd §§ 364, 364a ABGB handelt. [Link](#)

Der VwGH hat entschieden, dass es sich bei der Entwässerung von Baugruben nicht um Erschließungen des Grundwassers iSd § 10 Abs 2 WRG handelt. [Link](#)

Der VwGH hat weiters entschieden, dass eine Veranstaltungsanlage für verschiedene Veranstaltungen mit baulicher Abgrenzung dennoch keine gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO ist, wenn diese nicht dauerhaft bespielt wird. [Link](#)

Der EuGH erteilt Investitionsschutzabkommen mit privaten Schiedsgerichten innerhalb der EU eine Absage. [Link](#)

Dänemark schränkt die Verwendung von Glyphosat in der Landwirtschaft weiter ein. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Austrian Highest Administrative Court gives NGOs access to justice against faulty air quality plans

Following the spectacular ECJ ruling C-664/15 of December 2017, the Austrian Highest Administrative Court (“Verwaltungsgerichtshof – VwGH”) now ruled in a case brought forward by ÖKOBÜRO, that NGOs do have the right to challenge programs by regional governments regulating measures to improve air quality under the air quality directive of the EU. The ruling grants access to justice to NGOs against decisions, acts and omissions by public authorities for the first time in Austria. Due to the wording of the ruling, the court sees a broad definition of “environmental law”, not just covering water protection, but also other areas such as air quality. It is expected, that this will affect other areas of Austrian law as well.

ECJ advocate general calls for sentencing of Poland over the clearance of Białowieża national park

In the case of the polish national park and one of the last primeval forests of Europe, the advocate general is calling for sentencing Poland over their alleged breach of both the Habitats and the Birds Directive. Poland moved to increase the clearing area by three times its original size, officially to fight the spreading of the spruce bark beetle. While this was later debunked, Poland continued with cutting down trees, even after the ECJ ordered a halt on further clearing. The advocate general argued that by not conducting any sort of impact assessments on the planned clearing, the impacts on the national park itself or the national park’s affected protected species, Poland violated its duty to conduct impact assessments.. The ECJ is expected to follow that opinion.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS**